

FAQ 5.1**Fortgeltung der Kreditermächtigung bei Doppelhaushalten**

Stand: 08.10.2020**Komplex:** Haushaltsbewirtschaftung und Buchführung**Stichworte:** Doppelhaushalt, Haushaltssatzung, Kreditermächtigung**Wie lange gilt die Kreditermächtigung gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA bei der Erstellung eines Doppelhaushaltes gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und bei längeren Baumaßnahmen?**

Gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA gilt eine Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Bei einer Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr bedeutet dies, dass – ausgehend von einer in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Kreditermächtigung – diese grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 bzw. bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Jahres 2020 Gültigkeit behält. Mit dieser Regelung gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit, flexibel auf Verzögerungen bei der Abwicklung von Investitionsvorhaben zu reagieren. Mit ihr wird vermieden, dass Kredite vorzeitig aufgenommen oder neu veranschlagt werden müssen. Auch der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung würde zu unnötigem Aufwand führen.

Diese Regelung steht im Kontext zu § 19 Abs. 2 KomHVO, der gesetzlichen Übertragbarkeit der Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, und sichert deren Finanzierung. Darin wird bestimmt, dass die Ansätze für Investitionsauszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA kann die Haushaltssatzung auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten. Kommunen, die einen solchen Doppelhaushalt aufgestellt haben, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Kommunen mit einer Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist § 108 Abs. 3 KVG LSA dahingehend auszulegen, dass sich der Zeitraum im Falle von § 100 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA entsprechend verlängert, um auch diesen Kommunen eine flexible Haushaltswirtschaft zu ermöglichen.

Eine Kreditermächtigung, die für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt wurde, gilt daher bis zum Ende des zweiten Haushaltsjahres der nachfolgenden Satzung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2019/2020, also bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bzw. die Haushaltsjahre 2021/2022.

Eine Geltung darüber hinaus ist nicht möglich. Für Baumaßnahmen, die sich länger hinausziehen, muss ggf. eine neue Kreditermächtigung beschlossen werden.